

Drei junge Mädchen haben zweimal unter dem Schutze der Dunkelheit aus einem abgeschlossenen Garten Blumen gepflückt, um sie am nächsten Tage auf einem Tanzvergnügen als Sträußchen zu tragen. Der Wert der Blumen betrug, wie vor Gericht festgestellt wurde, 60 Pfennig. Selbstverständlich mußten die jungen Mädchen den Staketenzaun des Gartens übersteigen. Das Landgericht verurteilte das eine Mädchen zu vierzehn Tagen, die beiden anderen Mädchen zu je drei Tagen Haft. Das Gericht nahm den § 370 Nr. 5 StGB. in Anspruch, nach dem mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft derjenige zu bestrafen ist, der Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert zum alsbaldigen Verbrauch entwendet. Der Staatsanwalt legte Berufung ein, ihm erschien die Strafe zu gering. Die Sache kam vor das Reichsgericht. Seiner Meinung nach handelte es sich um einen schweren Diebstahl, für den § 243 Nr. 2 StGB. eine Strafe bis zu zehn Jahren Zuchthaus vorsieht.

Wie, meinen Sie, entschied das Reichsgericht?

### III.

#### **Sind zwei halbe unbenutzte Briefmarken eine falsche?**

Herr N. besaß die Bruchstücke zweier beschädigter, aber unbenutzter, d. h. ungestempelter 10-Pfennig-Marken. Ihm tat der Verlust dieser beiden Marken leid, und er versuchte, wenn auch mit vieler Mühe, aus den zwei beschädigten Briefmarken eine neue zusammenzustellen, die den Anschein einer ganzen Marke erweckte. Der betreffende Postbeamte bemerkte, daß die Briefmarke zusammengestückt war. Herr N. wurde wegen Anfertigung unechter Briefmarken in den Anklagezustand versetzt und nach § 275 StGB. Nr. 2 u. 3 (Gefängnis nicht unter drei Monaten) verurteilt. Herr N. legte Berufung ein.

Wie, meinen Sie, entschied das Reichsgericht?

### IV.

#### **Ist Obst wertvoller als ein Menschenleben?**

Der etwas nervöse Besitzer eines Obstgartens pflegte während der Reifezeit in einer Schutzhütte bei seinen Obstbäumen Wache zu halten und zu nächtigen. Er war nicht nur von seinem Hunde begleitet, sondern hatte sich auch mit einer Schrotflinte ausgerüstet. Eines Morgens erblickte er in der Dämmerung zwei Männer, die gerade dabei waren, Obst von seinen Bäumen zu stehlen. Auf seinen Anruf flohen sie unter Mitnahme des gepflückten Obstes. Seine Aufforderung, stehenzubleiben, da er sonst schießen würde, befolgten die beiden nicht. Ein Schrotschuß des Obstbesizers verlegte einen der beiden Männer nicht unerheblich. Der Besitzer wurde wegen Körperverletzung unter Anklage gestellt und freigesprochen. Der Staatsanwalt legte Berufung ein.

Wie, meinen Sie, entschied das Reichsgericht?

### V.

#### **Kann man ein Verbrechen bestrafen, das nicht begangen worden ist?**

Frau T., die sich schwanger wähnte, nahm in ihrer Angst Tabletten zu sich, von denen sie glaubte, daß sie die Schwangerschaft beseitigen würden. Sie wurde deswegen unter Anklage gestellt. Im Laufe des Prozesses stellte sich aber heraus, daß sie weder schwanger